

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1883

23 (15.12.1883)

Aerztliche Mittheilungen aus Baden.

Begründet von Dr. Robert Volz.

Karlsruhe.

Nr. 23.

15. December.

Ein Fall von Zwangsvorstellungen pro foro.

Landwirth L. T. von M. ist von der Gendarmerie denunciirt, daß er seit mehreren Jahren unsittliche Handlungen mit Männern verübe. Vom letzten Frühjahr werden 4 und von den früheren Jahren, bis zum Jahre 1865 zurückgehend, weitere 9 Fälle gemeldet, wo L. T. die Geschlechtstheile junger Burjchen und Männer betastete. In der Gendarmeriemeldung ist auch ein zwar zweifelhafter Fall von vollendeter Päderastie enthalten, der aber der Verjährung wegen außer Verfolgung blieb. *) Wegen der dem L. T. zur Last gelegten Handlungen wurde derselbe unter Anklage des öffentlichen Aergernisses durch unzüchtige Handlungen gestellt und vor das Schöffengericht verwiesen.

Da die Vertheidigung vor dem Termine geltend machte, daß der Angeklagte Spuren von Geistesstörung zeige, so wurde der Unterzeichnete mit der Untersuchung und Begutachtung des Angeeschuldigten beauftragt.

Ueber das Vorleben des L. T. konnte ich erheben, daß er im Jahre 1833 geboren ist und nunmehr im 50. Lebensjahr steht. Er hat 3 Schwestern, von denen nur eine geistig gesund ist, während die andern beiden im Kopfe nicht recht sind. Die eine dieser letzteren ist zwar verheirathet, lebt aber von ihrem Manne getrennt, weil sie in Folge von angeborener Geisteschwäche dem Hauswesen nicht vorstehen kann; die andere ist eine blödsinnige Idiotin und war Gegenstand einer eingehenden Untersuchung, weil sie geschwängert wurde. Von den Eltern lebt nur noch der Vater, der in Folge von Herz- und Nierenleiden sehr gebrechlich

*) Trotzdem die Gendarmerie den Auftrag erhielt, genau nachzuforschen, ob die Fälle, welche gemeldet wurden, als Veruch der Päderastie oder als solche sich ergeben, und trotzdem auch die Staatsanwaltschaft im öffentlichen Termine das Zengenverhör nach dieser Richtung lenkte und stark inquirirte, ergab sich nichts Diesbezügliches.

ist. Die Mutter starb vor 3 Jahren; sie war mehrere Jahre vor ihrem Tode geistesgestört und litt der Schilderung nach an Verfolgungswahn und Gehörshallucinationen. Auch eine Verwandte vom Vater sei geistesgestört gewesen; sie habe Anfälle von zornmüthiger Erregung durchgemacht und dann grundlos und meistens Nachts aufs Vieh hineingeschlagen. (Epilepsie?)

Der Angeklagte selbst war als Kind mehrmals krank und soll bei leichten Fieberregungen Sichter gehabt haben. Mit 12 Jahren machte er eine Gehirnentzündung durch. In der Schule lernte er gut und kam richtig vorwärts. Er widmete sich später der Landwirthschaft, verheirathete sich mit 30 Jahren und ist Vater von 3 gesunden Kindern. Er arbeitet fleißig und geordnet und steht in guten Vermögensverhältnissen. In seinem Charakter soll er stets etwas hochtrabend gewesen sein und sich für besser und geschickter als Andere gehalten haben.

Die Untersuchung des Angeklagten ergibt einen normalen Körper, normale Schädelbildung und normale Geschlechtstheile. Als einziges Zeichen der Degeneration verdient angeführt zu werden, daß bei normaler Beschaffenheit das rechte Ohr um 1 cm größer als das linke ist.

Im Denken besteht Klarheit und es gibt der Angeklagte prompte und bezeichnende Antworten; doch erweist sich der intellektuelle Horizont etwas enge und steht unter dem allgemeinen Durchschnitt. In gemüthlicher Beziehung herrscht zur Zeit der Untersuchung stumpfe Resignation vor.

Der Geschlechtstrieb stellte sich erst spät — anfangs der zwanziger Jahre — ein und war stets abgeschwächt; immerhin trat mit der normalen Verrichtung normale Befriedigung ein. Die ihm zur Last gelegten Handlungen gibt der Angeklagte rückhaltlos zu, nur stellt er die vollendete Päderastie in Abrede, indem seine strafbaren Handlungen nur zeitweise und von geringer geschlechtlicher Erregung begleitet waren. Dnanie wird bestimmt in Abrede gestellt. Ueber die Handlung selbst gibt er folgende Schilderung:

Anfangs der zwanziger Jahre überkam ihn ohne allen Grund der Gedanke, die Geschlechtstheile eines Mannes zu berühren. Dieser Gedanke sei ihm ganz plötzlich in den Sinn gekommen und behauptete sich da fest. Trotzdem er das Ungehörige und Schlechte der Vorstellung einsah und dagegen ankämpfte, so kam sie immer und immer wieder ins Bewußtsein. Nach einigen Jahren blieb es nicht mehr bei dem Gedanken, sondern es gesellte sich zeitweise ein starker Drang zur That hinzu, der mitunter mit großer Angst und innerer Unruhe einherging, bis die That erfolgt war. Im Kampfe gegen diesen Drang zur That war er oft siegreich, oft aber steigerte derselbe die Unruhe und Angst aufs Höchste. Schon beim Betasten eines Mannes am übrigen Körper ließ zeitweise die Angst und die Unruhe nach

und der Drang verminderte sich; ja schon die Abweisung bei veruchter That hatte dann ein Nachlassen des Dranges zur Folge.

Bei diesem Drang zur That und bei der That selbst war eine geschlechtliche Erregung gar nicht oder nur in geringem Grade vorhanden.

Diese Vorstellungen mit dem zeitweisen Drange zur That treten mehr weniger nächtlich in beinahe alljährlichen Anfällen ein, welche von April bis Juli dauern und dann meistens von einem Ekel vor Vorstellung und That gefolgt sind. Das Be- trübende und Schreckliche dieser Vorstellung sieht der Angeklagte ein, doch als noch schrecklicher schildert er den Kampf gegen den Impuls zur That; er kämpfte jeweils heiß gegen letzteren, doch sei er demselben schon öfters unterlegen.

In dem Gutachten wird ausgesprochen, daß der Angeklagte aus einer Familie stammt, wo Geisteskrankheiten bei den Vorfahren vorgekommen sind, und daß er väterlicher- wie mütterlicherseits erblich belastet ist. Unter solch erblicher Belastung kommt es zur geistigen Degeneration (siehe zwei Schwestern des Angeklagten), welche in verschiedenen Formen sich äußern kann. Unter den erfahrungsgemäßen Formen der geistigen Degeneration gibt es eine Verücktheit durch Zwangsvorstellungen und Zwangs- impulse, wobei Vorstellungen immer und immer wieder aus dem unbewußten Seelenleben und vollkommen der Willkür entzogen ins Bewußtsein treten und dauernd vom letzteren als krankhaft erkannt werden. Der Inhalt dieser Vorstellungen ist so mannig- fach wie der des Denkens selbst, er ist bald harmlos, bald obscön unzüchtig und verbrecherisch. Sind solche Zwangsgedanken mit einem Antriebe zu Zwangshandlungen verbunden, so sind sie von Affectzuständen der geistigen Unruhe und Angst begleitet, welche unwiderstehlich zum Handeln treiben und sich beim Ankämpfen dagegen zu unerträglicher Höhe steigern. Die geschilderte Krank- heit pflegt unter anfallsartigen Verschlimmerungen und unter mehr minder bedeutenden Nachlässen zu verlaufen. Die Intelligenz kann auch bei vieljähriger Krankheitsdauer leidlich erhalten bleiben.

Es wird nun in dem Gutachten des Weiteren gezeigt, daß sich der Geisteszustand des Angeklagten ohne Zwang in vorstehendes Krankheitsbild einfügen läßt. Zur Zeit der Pubertät stellen sich bei dem Angeklagten ohne Affect- oder körperlichen Erregungs- zustand Zwangsvorstellungen ein, männliche Genitalien zu be- rühren. Nach einigen Jahren verbinden sich die Zwangsvor- stellungen mit Zwangsimpulsen, welche durch den Affectzustand der inneren Unruhe und Angst eine geistige Spannung erzeugen, welche unabweislich zum Handeln treibt. In diesem geistigen Spannungszustand erfolgt als erlösende That die dem Ange- klagten zur Last gelegte Handlung. Hierbei ist eine geschlechtliche

Erregung entweder gar nicht oder nur in geringem Grade vorhanden. Es vollzieht sich also die in Frage stehende Handlung nicht auf Grund einer sexuellen Erregung, sondern sie ist der Ausdruck eines krankhaften Affectzustandes und es müssen daher die die Anklage bildenden Handlungen nicht im Sinne einer versuchten widernatürlichen Unzucht, sondern als Zwangsvorstellungen und Zwangshandlungen aufgefaßt werden.

Zur Beurtheilung der rechtlichen Verantwortung des Angeklagten übergehend führt das Gutachten aus, daß es ein Erfahrungssatz sei, *) daß bei einfachen Zwangsvorstellungen ohne gemüthliche Emotion das Individuum trotz der Hemmung im Vorstellungsablauf, die die Zwangsvorstellungen erzeugen, im Stande ist, gut und geordnet sich zu benehmen und zu handeln und deshalb nicht als geisteskrank zu betrachten ist. Sobald aber im Gefolge von Zwangsvorstellungen Zwangsimpulse auftreten, so muß das eine Quelle von Angstempfindung werden, zumal wenn der Inhalt der Vorstellung verbrecherischer oder unzüchtiger Natur ist. Es müssen dann zunächst die Gefühle der inneren Unruhe und Erregung folgen, welche sich zur Seelenangst steigern. Dieser Angstzustand dauert so lange, bis an Stelle der Zwangsvorstellung die Zwangshandlung getreten ist. Erst jetzt erlangt das Individuum seine geistige Ruhe und Freiheit wieder. Es geht hieraus hervor, daß Individuen mit Zwangsgedanken zur Zeit der Zwangsimpulse geistig krank und unfreie Menschen sind.

Betrachtet man die Handlungen des Angeklagten im Lichte obiger Erfahrungssätze, so sehen wir einen Kranken, der heiß gegen die Zwangsimpulse seiner unzüchtigen Zwangsvorstellungen kämpft. Die innere Angst und seelische Unruhe steigern sich aber zu solcher Höhe geistiger Spannung, daß naturnothwendig die Handlung als erlösende That erfolgen muß.

Es muß demnach bei dem Angeklagten zur Zeit der strafbaren Handlungen ein solcher Grad krankhafter Störung der Geistes-thätigkeit angenommen werden, daß seine freie Willensbestimmung als ausgeschlossen zu betrachten ist. —

Dem Gerichte fiel es offenbar schwer, bei der erhaltenen Intelligenz des Angeklagten den begutachteten vollständigen Mangel an freier Willensbestimmung zur Zeit der Handlungen anzunehmen und es verurtheilte denselben unter Annahme mildernder Umstände zu einer geringen Geldstrafe. Appellation fand nicht statt.

Vorstehender Fall von Zwangsvorstellungen bietet auch klinisch einiges Interesse. Bekanntlich sind solche krankhafte Zustände nicht selten und gewiß hat schon mancher Arzt sie in seiner

*) Siehe: Wille: Zur Lehre von Zwangsvorstellungen. Archiv für Psychiatrie Band XII. Heft 1.

Sprechstunde gefunden. Ich erinnere mich aus meiner Praxis zweier weiterer Fälle. Ein Landwirth zog mich ins Vertrauen, daß, wenn er auf dem Felde neben einer zweiten Person mit der Haue arbeite, er von der Vorstellung gequält werde, die Haue seinem Mitarbeiter auf den Schädel zu schlagen und daß er beständig in Angst sei, es einmal zu thun. Der Kranke, der psychopathisch nicht belastet ist, litt an chronischer Tuberculose. Der andere Fall betrifft ein Dienstmädchen, das schon mehrere hysterische Attaquen durchgemacht hat. Dasselbe leidet unter der Zwangsvorstellung, um jemanden vor Unglück zu bewahren, zu fluchen — Hergottsaferment zu sagen —. Diese Zwangsvorstellung und Zwangshandlung kommt häufiger zur Zeit der Periode und ist meistens von einer elementaren Gehörsempfindung — Brausen — begleitet resp. eingeleitet. Erbliche Belastung wird hier in Abrede gestellt, doch soll eine entferntere Verwandte an weheartigen Anfällen leiden.

Um zu dem eingangs beschriebenen Falle zurückzukehren, sehen wir einen Kranken, der schon beinahe 30 Jahre an Zwangsvorstellungen leidet, ohne an seiner Intelligenz Einbuße zu erleiden. Es reiht sich somit der Fall jenen von Kelp und Berger*) beobachteten an, welche nach 20- resp. 33jähriger Dauer des Leidens noch absolute Integrität der Intelligenz aufwiesen. Von Interesse ist weiter der Umstand, daß bei unserem Falle die Zwangsvorstellungen in alljährlichen Anfällen regelmäßig kommen und jeweils von April bis gegen Juli dauern. Hierbei ist jedoch der emotionale Gemüthszustand sehr verschieden in seiner Intensität, indem bald der Impuls zum Handeln und die damit verbundene ängstliche Erregung nicht hochgradig ist und nicht zur sogenannten Krise führt, bald derselbe mit hochgradiger gemüthlicher Unruhe und Seelenangst verknüpft ist und dann zum Handeln resp. zur Krise treibt. Daß nach den jährlichen Anfällen ein Ekel vor Vorstellung und That sich einstellt, ist ein Umstand, der unserem Falle besonderes Interesse verleiht und den ich noch in keiner Intermission der Krankheit angeführt gefunden habe.

Was den Beginn der Zwangsvorstellungen anlangt, so fällt derselbe mit der Pubertät zusammen und es will unser Kranke zu dieser Zeit weder gemüthlich noch sexuell erregt gewesen sein. Er liefert in dieser Beziehung weiteres Beweismaterial, daß bei erblich stark psychopathisch belasteten Naturen gewisse physiologische Lebensphasen — hier die Pubertät — hinreichen, um das Leiden ohne Affectsturm zu Stande zu bringen. Bezüglich der geschlechtlichen Erregung des Kranken, die bei seinen Krisen zeitweise auftritt, könnte es zweifelhaft sein, ob dieselbe durch den concreten Inhalt der Zwangsvorstellung ausgelöst wird oder im

*) Siehe v. Krafft-Ebing, Lehrbuch der Psychiatrie. 2. Auflage. Band II. pag. 172.

Allgemeinen eine Theilerscheinung der körperlichen und gemüthlichen Aufregung ist. Ich möchte für letztere Auslegung eintreten, da ja die Zwangsvorstellung mit ihrem geschlechtlichen Inhalte oft ins Bewußtsein des Kranken tritt, ohne eine sexuelle Erregung zu erzeugen, und da ferner viele Beobachtungen vorliegen, daß Zwangsvorstellungen von ganz harmlosem Inhalte bei Männern von sexueller Erregung begleitet sind, wenn sie zur Krise führen. Es ist dies ein schon früher angeführtes Moment für die forensische Beurtheilung, daß die unserem Kranken zur Last gelegten unsittlichen Handlungen nicht als solche, sondern als Zwangshandlungen aufzufassen sind. —

Indem ich vorstehenden Fall den geehrten Fachgenossen mittheile, möchte ich einen bescheidenen Beitrag zur Kenntniß der Zwangsvorstellungen pro foro liefern, zumal die Casuistik in dieser Beziehung sehr klein ist und der Fall somit einiges Interesse bieten möchte.

Schopheim, 22. November 1883.

Dr. Brunner.

Landesherrliche Verordnung.

Die Ausschüsse der Aerzte, Thierärzte und der Apotheker betr.

(Ges. u. Ver.=Bl. 1883 Nr. XXVI.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Der Ausschuß der Aerzte kann unter dem Vorsitze eines von dem Ministerium des Innern hierzu bestimmten höheren Verwaltungsbeamten als Disciplinarkammer der Aerzte in Fällen des §. 53 der Gewerbeordnung die Zurücknahme der ärztlichen Approbation beschließen, sowie gegen Aerzte, welche die Pflichten ihres Berufes verletzen oder durch ihr Verhalten der Achtung, die ihr Beruf erfordert, sich unwürdig zeigen, auf Erinnerung, Verweis, Geldstrafe bis zu 200 Mark, Entziehung des Wahlrechts bei den Ausschußwahlen erkennen.

§. 2. Die gleichen Befugnisse stehen unter den gleichen Voraussetzungen gegen Thierärzte dem Ausschusse der Thierärzte als Disciplinarkammer der Thierärzte, sowie gegen Apotheker dem Ausschusse der Apotheker als Disciplinarkammer der Apotheker zu.

§. 3. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Verfahren der Bezirksräthe in Verwaltungssachen, sowie in

den Fällen des §. 53 der Gewerbeordnung nach den §§. 20 und 21 dieses Gesetzes.

Der Rekurs geht an das Ministerium des Innern.

Erkannte Geldstrafen kann das Ministerium des Innern einer Unterstützungskasse für Aerzte, Thierärzte oder Apotheker zuwenden.

Gegeben zu Karlsruhe, den 6. Dezember 1883.

Friedrich.

Curban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Kühn.

Verordnungen.

Die Berufspflichten der Aerzte betr.

(Ges.- u. Verord.-Bl. 1883 Nr. XXVI.)

Mit Bezug auf §. 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

Die Aerzte sind verpflichtet:

1. sobald sie sich an einem Orte zum Zwecke der Ausübung der Heilkunde niederlassen, hiervon der Ortspolizeibehörde sowie dem Bezirksarzte, diesem unter Vorlage der Approbationsurkunde, Anzeige zu erstatten;
2. wenn sie die Ausübung der Heilkunde einstellen, oder ihre Niederlassung an einen andern Ort verlegen, hiervon den Bezirksarzt des bisherigen Wohnortes in Kenntniß zu setzen;
3. nach Maßgabe der Verordnungen des Ministeriums des Innern der Polizeibehörde oder dem Bezirksarzte Anzeige über das Auftreten ansteckender und epidemischer Krankheiten zu erstatten, und die für die Medizinalstatistik erforderlichen Angaben zu machen;
4. der Ortspolizeibehörde die ihnen bei Ausübung ihres Berufes bekannt werdenden gewaltsamen Todesfälle, lebensgefährliche Körperverletzungen, Vergiftungen, Verbrechen und Vergehen wider das Leben mitzutheilen;
5. über die Behandlung eines Verletzten, dessen Verwundung der Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung bildet, nach Vorschrift der Dienstweisung für Gerichtsärzte vom 4. Januar 1883 §§. 47, 48 das Tagebuch zu führen und dem ersten Gerichtsarzte vorzulegen, sowie diesen von eintretenden gefährlichen Verschlimmerungen zu benachrichtigen;
6. auf Verlangen der Behörden gegen Bezug der geordneten

Gebühren bei den Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken;

7. des Dispensirens von Arzneimitteln abgesehen von dringenden Fällen oder besonderer staatlicher Erlaubniß, sich zu enthalten.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Die Gebühren für amtliche Berrichtungen der Sanitätsbeamten betr.

(Gei.- u. Ver.-Bl. 1883 Nr. XXVI.)

Mit Höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 6. d. Mts. wird verordnet wie folgt:

Ärzte erhalten für Berrichtungen im Dienste der Verwaltung eine nach dem Zeitaufwand und nach §. 5 Absatz 1 Ziffer 3 und §. 6 der Verordnung vom 23. Dezember 1874 in gleicher Weise wie die Diät zu berechnende Gebühr, sofern sie nicht eine solche in höherem Betrage gemäß §. 2 der genannten Verordnung anzusprechen haben. Bezüglich der Gebühren für die Impfung behält es bei §. 15 der Verordnung vom 23. Dezember 1874 sein Bestehen.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Arzt-Stelle.

Die Arztstelle für hiesige Stadt ist in Erledigung gekommen. Das Wartgeld mit Verbindlichkeit unentgeltlicher Behandlung der Armen beträgt jährlich 860 Mark.

Lusttragende praktische Ärzte wollen sich binnen 8 Tagen an unterzeichnete Stelle wenden.

Herbolzheim, 5. December 1883.

Gemeinderath.

Biehler.

Impf-Pressen. Den Herren Impfarzten empfehlen wir unser Lager aller zum Impfgeschäfte nöthigen Pressen (roth, grün und weiß), welche wir nunmehr sämmtlich auf gut latirtes Papier gedruckt, umgehend liefern.

Karlsruhe.

Malsch & Vogel, Verlagsbuchhandlung.

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Neumann. — Druck und Verlag von Malsch & Vogel.